

Fachbeitrag

Projekt-Nr.

Ausfertigungs-Nr.

Datum

2205360(2)

--

04.02.2021

**Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung „Innerer Steinweg“,
Gemeinde Eutingen im Gäu**

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Auftraggeber

**Gemeinde Eutingen im Gäu
Marktstraße 17
72184 Eutingen im Gäu**

bei/ast

INHALT:		Seite
1	Veranlassung	4
2	Rechtliche Grundlagen.....	4
3	Angaben zur Methodik	5
4	Lage und Darstellung des Planvorhabens	6
5	Ergebnisse der Relevanzprüfung.....	11
5.1	Fledermausarten.....	11
5.1.1	Mögliches Artenspektrum und Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet	11
5.1.2	Bewertung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG	12
5.2	Vogelarten	13
5.2.1	Mögliches Artenspektrum unter Berücksichtigung der Habitatstrukturen	13
5.2.2	Bewertung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG	13
5.3	Haselmaus	14
5.4	Reptilien.....	15
5.5	Insekten/Weichtiere	15
5.6	Pflanzen.....	16
5.7	Weitere Arten.....	17
6	Empfehlungen zum weiteren Vorgehen	17

TABELLEN:

Tabelle 1:	Im Messtischblatt 7518 (TK 25) Horb gemeldete Fledermausarten.....	11
------------	--	----

ABBILDUNGEN:

Seite

Abbildung 1: Übersicht zur Lage des Planbereichs der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung „Innerer Steinweg“	6
Abbildung 2: Abgrenzung Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung „Innerer Steinweg“	7
Abbildung 3: Zwei Obstbäume nördlich des Gartens Flst.Nr. 7089/2, Blick nach Südosten.	7
Abbildung 4: Obstbaum, Holzlager und Schuppen im Garten Flurstück Nr. 7089/2.....	8
Abbildung 5: Blick nach Norden über den nördlichen Teil des Flurstücks Nr. 7089/2; rechts verläuft der Steinweg (Flurstück Nr. 5606)	8
Abbildung 6: Blick nach Nordwesten über den südlichen Teil des Flurstücks Nr. 7094	9
Abbildung 7: Blick nach Westen über den als Acker genutzten südlichen Teil des Flurstücks Nr. 7096.....	9
Abbildung 8: Verbreitung der Arten Hirschkäfer (links) und Eremit (rechts) in Baden-Württemberg	16

ANHANG:

Quellen- und Literaturverzeichnis

1 Veranlassung

Das Gebiet zwischen Steinweg und Hauptstraße in Eutingen im Gäu soll weiter entwickelt werden. In diesem Zusammenhang wird die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung „Innerer Steinweg“ erlassen [6]. Für die Flächen westlich des Steinwegs, die bisher nur mit einem Wohnhaus bebaut sind, wird ein Detailplan aufgestellt; dort ist kurz- bis mittelfristig eine Bebauung vorgesehen. Für die übrigen nicht bebauten, von der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung erfassten Fläche ist eine Bebauung nicht absehbar.

Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gesondert zu berücksichtigen [7]. Die Gemeinde Eutingen beauftragte die HPC AG, Niederlassung Rottenburg, mit einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung.

Mit der Relevanzprüfung soll im Vorfeld abgeschätzt werden, für welche Arten der generell zu berücksichtigenden Artengruppen eine Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Grundlage bildete eine Begehung der unbebauten Flächen des Satzungsbereichs (= Untersuchungsgebiet) und eine Analyse der vorgefundenen Habitatstrukturen. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind in dem vorliegenden Bericht dargestellt.

2 Rechtliche Grundlagen

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert [7]. Entsprechend § 44 (5) 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 (2) 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten) [14], [15].

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
2. „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“
3. „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

4. „wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten.

Nach § 44 (5) 2 BNatSchG liegt für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und für europäische Vogelarten das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Weiterhin gelten nach § 44 (5) 2 BNatSchG die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) 1 BNatSchG (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 (1) 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die ökologische Funktion kann dabei durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gesichert werden.

3 Angaben zur Methodik

Die Relevanzprüfung erfolgt durch Datenrecherchen (Publikationen, Datenbanken der LUBW) und durch eine Geländebegehung zur Ermittlung der Habitatpotenziale für die relevanten Arten/Artengruppen. Durch die Habitatpotenzialanalyse wird eine Voreinschätzung der Lebensraumbedingungen und des zu erwartenden Artenspektrums durchgeführt. Hierbei wird insbesondere eine Einschätzung hinsichtlich des Vorkommens besonders oder streng geschützter Arten vorgenommen. Abschließend wird das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ermittelt, um daraus die planerischen Konsequenzen und das weitere Vorgehen ableiten zu können. Für die nach der Relevanzprüfung verbleibenden relevanten Arten sind weitere Prüfschritte im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich.

Für die Ermittlung der vorhandenen Habitatstrukturen wurde am 25.11.2020 eine Ortsbegehung durchgeführt. Für die Bewertung der Relevanz wurden die Kriterien Gefährdung, Schutzstatus und Seltenheit der Tierarten herangezogen. Als wertgebend wurden alle in den Roten Listen aufgeführten Arten betrachtet, ferner nach BNatSchG streng geschützte Arten, regional seltene Arten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Vogelarten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie.

4 Lage und Darstellung des Planvorhabens

Das Untersuchungsgebiet liegt am westlichen Ortsrand von Eutingen, nördlich der Hauptstraße (Bundesstraße B 28, s. Abbildung 1 und Abbildung 2).



Abbildung 1: Übersicht zur Lage des Planbereichs der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung „Innerer Steinweg“
(Kartengrundlage: Daten- und Kartendienst der LUBW, 2021)

Für die Flächen westlich des Steinwegs, Flurstücke Nrn. 7089/2 und 5606, wird ein Detailplan aufgestellt. Der südliche Teil von Flurstück Nr. 7089/2 ist bebaut; daran schließen sich ein Garten (s. Abbildung 3) sowie eine Obstwiese mit einzelnen Bäumen an (s. Abbildung 5). Der Garten enthält Sträucher, einen Schuppen, ein Holzlager und wird auch zur Hühnerhaltung genutzt (s. Abbildung 4). Flurstück Nr. 5606 enthält den nördlichen Abschnitt des Steinwegs.

Als weitere unbebaute Grundstücke wurde der südliche Teil der Flurstücke Nrn. 7094 und 7096 in die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung „Innerer Steinweg“ einbezogen. Auf dem betroffenen Teil von Flurstück Nr. 7094 befindet sich eine Obstwiese (s. Abbildung 6); der betroffene Teil von Flurstück Nr. 7096 wird als Acker bewirtschaftet (s. Abbildung 7).

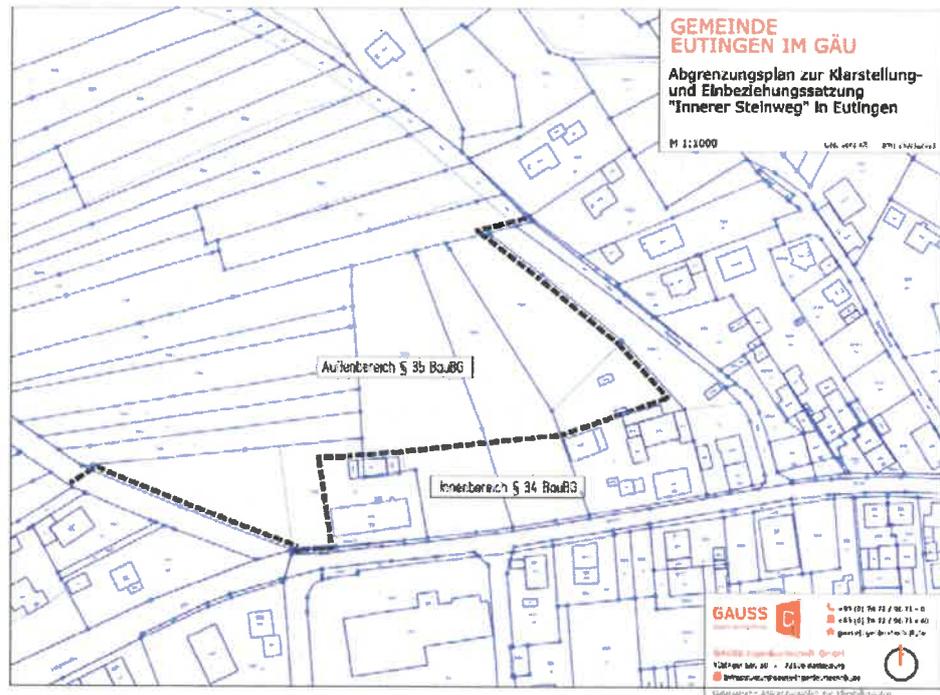


Abbildung 2: Abgrenzung Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung „Innerer Steinweg“
(Quelle: Gemeinde Eutingen/Büro Gauss, 2021)



Abbildung 3: Zwei Obstbäume nördlich des Gartens Flst.Nr. 7089/2, Blick nach Südosten
(Foto: HPC AG 25.11.2020)

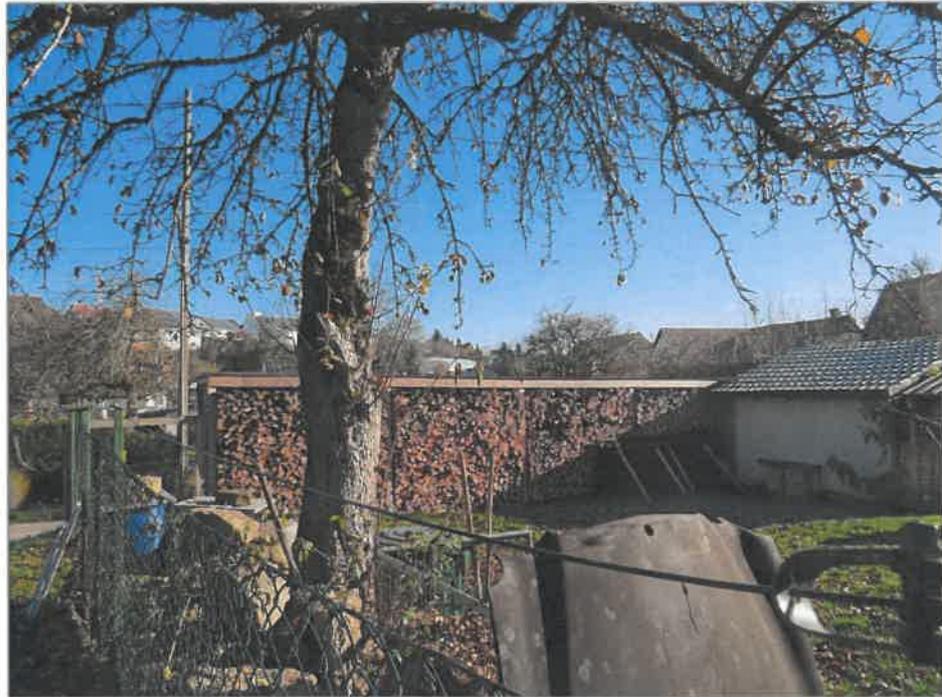


Abbildung 4: Obstbaum, Holzlager und Schuppen im Garten Flurstück Nr. 7089/2
(Foto: HPC AG 25.11.2020)



Abbildung 5: Blick nach Norden über den nördlichen Teil des Flurstücks Nr. 7089/2;
rechts verläuft der Steinweg (Flurstück Nr. 5606)
(Foto: HPC AG 25.11.2020)



Abbildung 6: Blick nach Nordwesten über den südlichen Teil des Flurstücks Nr. 7094
(Foto: HPC AG 25.11.2020)



Abbildung 7: Blick nach Westen über den als Acker genutzten südlichen Teil des Flurstücks Nr. 7096
(Foto: HPC AG 25.11.2020)

Östlich des Steinwegs und entlang der Hauptstraße schließt sich die Ortsrandbebauung an; nördlich des Satzungsbereichs befinden sich landwirtschaftliche Flächen, teils Äcker, teils Wiesen mit Obstbäumen.

Schutzgebiete bzw. geschützte Biotope sind nicht im Satzungsbereich vorhanden. Westlich an den Bereich des Detailplans angrenzend, auf Flurstück Nr. 7092, befindet sich eine Wiese, die als Magere Flachlandmähwiese kartiert wurde. Das nächste Schutzgebiet des Netzes Natura 2000 befindet sich ca. 350 m südwestlich des Satzungsbereichs. Es handelt sich um eine Teilfläche des FFH-Gebiets Nr. 7516-341 „Freudenstädter Heckengäu“.

Im Bereich des Detailplans soll eine Wohnbebauung realisiert werden; der Steinweg wird geringfügig verbreitert [6]. Für die Teilflächen der Flurstücke Nrn. 7094 und 7096 liegen keine Planungen vor.

Zur Realisierung der Wohnbebauung und der Verbreiterung des Steinwegs muss die bisher vorhandene Vegetation entfernt und Schuppen und Holzlager abgeräumt werden. Folgende Wirkungen werden mit der Planung vorbereitet:

- **Baubedingte Wirkungen**

Während der Bauphasen ist mit Baustellenverkehr und Baustelleneinrichtung zu rechnen. Zeitlich befristete Auswirkungen sind zum einen die direkte Inanspruchnahme von Flächen, zum anderen Störungen im Umfeld durch Baulärm und die Anwesenheit von Maschinen und Personen.

Entlang der Zufahrtstraße sowie ggf. den Umgebungsstraßen ist mit einem geringfügig erhöhten Verkehrsaufkommen durch Transport-Lkw zu rechnen. Die Wirkung ist zeitlich auf die Baumaßnahmen befristet.

- **Anlagebedingte Wirkungen**

Die Errichtung der Gebäude und Gärten ist unmittelbar mit einem Lebensraumverlust (Wiesen und Obstbäume, Garten) verbunden. Die Gärten sind, schon alleine durch die geringe Flächengröße, nur bedingt zur Entwicklung von relevanten Lebensräumen für die einheimische Tier- und Pflanzenwelt geeignet.

- **Betriebsbedingte Wirkungen**

Durch die Wohnnutzung erhöhen sich Verkehr und Betriebsamkeit geringfügig im Gebiet.

5 Ergebnisse der Relevanzprüfung

Am 25.11.2020 erfolgte eine Geländebegehung im Untersuchungsgebiet, zur Erfassung der für die relevanten Arten relevanten Strukturen, wie Nistmöglichkeiten, Quartiere und Jagdreviere.

5.1 Fledermausarten

5.1.1 Mögliches Artenspektrum und Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet

Eutingen liegt im Bereich der Topographischen Karte TK 25 Blatt 7518 (Horb am Neckar). Innerhalb des Messtischblatts sind folgende Fledermausarten gemeldet (Braun & Dieterlen 2003 [3], LUBW 2019 [11]) und im Plangebiet denkbar (s. Tabelle 1):

Art/wissenschaftl. Name	Deutscher Name	FFH	§	RL BW	RL D
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	II, IV	s	1	2
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	IV	s	2	G
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	IV	s	3	*
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	II, IV	s	2	V
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	IV	s	3	*
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	IV	s	2	*
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	IV	s	2	D
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	IV	s	i	*
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	IV	s	3	*
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	IV	s	3	V
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	IV	s	1	2
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbfl. Fledermaus	IV	S	i	D

Erläuterungen:

Rote Liste D	Gefährdungsstatus Deutschland (Meinig et al. 2009)
Rote Liste BW	Gefährdungsstatus Bad.-Württ. (Braun et al. 2003)
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
i	gefährdete wandernde Tierart
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
D	Daten defizitär, Einstufung nicht möglich
V	Vorwarnliste
*	nicht gefährdet

FFH	Fauna-Flora-Habitatrichtlinie
II	Art des Anhangs II
IV	Art des Anhangs IV
§	Schutzstatus nach Bundesartenschutzverordnung in Verbindung mit weiteren Richtlinien und Verordnungen
s	streng geschützt

Tabelle 1: Im Messtischblatt 7518 (TK 25) Horb gemeldete Fledermausarten

Einige der gemeldeten Fledermausarten wie z. B. Großes Mausohr und Zwergfledermaus bewohnen als typische Siedlungsfledermäuse Sommerquartiere an bzw. in Gebäuden. Dagegen haben Fledermausarten wie das Braunes Langohr im Sommer ihre Quartiere i. d. R. in Baumhöhlen.

Den Winter verbringen Fledermäuse bevorzugt in ungestörten Verstecken, die frost- und zugluftfrei sind, in der Regel eine relativ hohe Luftfeuchtigkeit aufweisen und ggf. enge Spalten bieten. Geeignet sind vor allem Höhlen, Stollen oder Gewölbekeller. Teilweise werden auch frostsichere Baumhöhlen aufgesucht.

Bereich Detailplan

An den Obstbäumen waren keine Unterschlupfmöglichkeiten für Fledermäuse vorhanden, lediglich der Holzstapel im Hausgarten böte einzelnen Rauhauffledermäusen in den Sommermonaten gelegentlich Unterschlupf. Ein Wochenstubenquartier oder ein Winterquartier kann im Plangebiet ausgeschlossen werden, da hierfür keine geeigneten Höhlenbäume vorhanden sind.

Die einzelnen Bäume des Plangebiets könnten von den gemeldeten Fledermäusen als Nahrungshabitat genutzt werden, allerdings ist das Nahrungshabitat aufgrund der geringen Flächengröße für Fledermäuse nicht von Bedeutung.

Südl. Teil Flurstücke Nrn. 7094 und 7096

An den Obstbäumen waren teilweise Rindenspalten und Höhlungen vorhanden. Aufgrund der Höhe fand eine Detailuntersuchung nicht statt. Quartiere von Fledermäusen können nicht ausgeschlossen werden.

5.1.2 Bewertung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG

Für den Bereich des Detailplans ist eine Quartiernutzung durch Fledermäuse im Plangebiet weitestgehend auszuschließen. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass das Plangebiet als Nahrungshabitat nur eine geringe Bedeutung für Fledermäuse hat.

Insgesamt sind bau- und anlagebedingt weder eine Tötung oder Verletzung von Individuen noch eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten zu erwarten. Eine bau- und anlagebedingte Störung, die geeignet wäre, den Erhaltungszustand der lokalen Fledermaus-Populationen zu verschlechtern, ist ebenfalls nicht zu erwarten. Eine vertiefte Untersuchung im Rahmen einer saP ist nicht erforderlich.

Vorsorglich wird empfohlen, den Holzstapel, wenn erforderlich, zwischen November und Februar abzuräumen.

Für den Bereich der Obstwiese auf Flurstück Nr. 7094 sollten, bei einer Bauabsicht, die Obstbäume im Detail auf Fledermausbesatz geprüft werden.

5.2 Vogelarten

5.2.1 Mögliches Artenspektrum unter Berücksichtigung der Habitatstrukturen

Die Gehölzbestände im gesamten Gebiet bieten geeignete Lebensraumstrukturen für ein Vorkommen von ubiquitären, siedlungstypischen Gehölzfreibrütern [2]. Habitatpotenzial für Höhlenbrüter besteht ausschließlich in den Obstbäumen auf dem südlichen Teil von Flurstück Nr. 7094 sowie in den an das Plangebiet angrenzenden Obstbäumen.

Der Schuppen im Bereich des Detailplans könnte in geringem Umfang Fortpflanzungs- und Ruhestätten für ubiquitäre Gebäude- bzw. Nischenbrüter bieten, z. B. Hausrotschwanz. Für Gebäudebrüter mit spezifischen Brutplatzansprüchen ist kein Habitatpotenzial vorhanden (z. B. Schwalben, Mauersegler, Eulen, Turmfalke). Hinweise lagen auf keine der Arten vor.

Durch die siedlungsnahen Lage und dem daraus abzuleitenden Störungspotenzial kann ein Brutvorkommen besonders störungssensitiver Arten ausgeschlossen werden. Brutvorkommen von nach BNatSchG streng geschützten Arten sind für das Plangebiet ebenfalls nicht zu erwarten.

5.2.2 Bewertung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG

Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial ist insgesamt als gering zu bewerten. Eine vertiefende Untersuchung zum tatsächlichen Vorkommen von Vogelarten wird als nicht erforderlich angesehen. Zu berücksichtigen sind ubiquitäre Vogelarten.

a) Verbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG

Durch Gehölzrodungen sowie den Abbruch des Schuppens während der Brut- und Aufzuchtzeit können unbeabsichtigt auch Vögel und ihre Entwicklungsstadien (Eier, Nestlinge) getötet oder zerstört werden. Damit wäre der Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1 BNatSchG erfüllt.

Das Eintreten des Verbotstatbestands lässt sich vermeiden, indem Gehölzrodungen und der Abbruch des Schuppens außerhalb der Brutzeiten, in den Herbst- und Wintermonaten (Anfang Oktober bis Ende Februar) durchgeführt werden. Adulte Tiere können aufgrund ihrer Mobilität flüchten.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 BNatSchG werden unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt.

b) Verbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG

Für die im Plangebiet und direkt angrenzendem Kontaktlebensraum potenziell vorkommenden Vogelarten sind durch das Vorhaben zeitlich befristete sowie dauerhafte Störungen zu erwarten (z. B. akustische und optische Störungen während der Bauphase, anthropogene Nutzung), die den Reproduktionserfolg mindern bzw. Vergrämungseffekte entfalten können.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ist dann zu prognostizieren, wenn sich als Folge der Störung die Populationsgröße oder der Reproduktionserfolg entscheidend und nachhaltig verringert. Für häufige Arten, die regelmäßig auch Siedlungsbereiche als Brutlebensraum nutzen, ist von einer relativ großen Toleranz gegenüber Störungen auszugehen. Störungen stellen somit für in ihren Beständen nicht gefährdete Arten keinen relevanten Wirkfaktor dar (Trautner & Jooss 2008) [17]. Durch die siedlungsnahen Lage und dem daraus abzuleitenden Störungspotenzial kann ein Brutvorkommen besonders störungssensitiver Arten ausgeschlossen werden. In ihrer Dimension sind die vorhabensbedingten Störungen nicht geeignet, die Erhaltungszustände der lokalen Populationen der potenziell vorkommenden Brutvogelarten zu verschlechtern.

Da die zu erwartenden Beeinträchtigungen keine Verschlechterung der Erhaltungszustände bewirken, führen sie nicht zu einer erheblichen Störung im Sinne von § 44 (1) 2 BNatSchG, sodass der Verbotstatbestand nicht erfüllt wird.

c) Verbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG

Durch Gehölzrodungen und den Abbruch des Schuppens werden allenfalls einzelne Fortpflanzungs- und Ruhestätten von ubiquitären, siedlungstypischen Gehölzfreibrütern oder Gebäudebrütern zerstört (z. B. Buchfink, Stieglitz, Hausrotschwanz).

Aufgrund der geringen Betroffenheit von Einzelrevieren kann davon ausgegangen werden, dass die betroffenen ubiquitären Arten in der näheren Umgebung in Gehölzbeständen und an Bestandsgebäuden ausreichend adäquate und unbesetzte Ersatzhabitate finden können. Ubiquitäre Vogelarten sind hinsichtlich ihrer Habitatansprüche wenig spezialisiert, derzeit noch weit verbreitet und nicht gefährdet. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang für diese Arten gewahrt.

Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) 3 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Hinweis: Die Obstbäume im südlichen Teil von Flurstück Nr. 7094 können ggf. Höhlenbrütern als Nistplatz dienen. Ist dies der Fall, so sind Ersatz-Nistkästen für die entfallenden Brutmöglichkeiten erforderlich. Dies sollte, bei Vorliegen einer Bauabsicht, geprüft werden.

5.3 Haselmaus

Im Messtischblatt 7518 (TK 25) liegen Fundmeldungen für die Haselmaus (*Muscardinus avelanarius*) vor (Schlund 2005 [16], AGWS 2011 [1]). Im vorliegenden Fall sind die Gehölzstrukturen im Planbereich sehr lückig und bieten der Haselmaus keine ausreichenden Nahrungs- und Versteckmöglichkeiten. Überdies fehlt eine strukturelle Anbindung an ein größeres Waldgebiet. Eine überlebensfähige Population der Haselmaus benötigt etwa 20 Hektar geeignete Waldfläche (Bright et al. 2006 [5]). Dieses Kriterium wird im vorliegenden Fall nicht erfüllt. Ein Vorkommen der Haselmaus ist im Planbereich auszuschließen, sodass eine vertiefende Untersuchung im Rahmen einer saP nicht erforderlich ist.

5.4 Reptilien

Eutingen und damit auch der Planbereich der Satzung wird in der Landesartenkartierung (LAK) der weiter verbreiteten Amphibien- und Reptilienarten als Verbreitungsgebiet der europarechtlich geschützten Amphibienarten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und ihres Fressfeinds, der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) geführt [12]. Die Datengrundlagen für die Erfassung der Verbreitungsgebiete stammen aus den Jahren 1990 und 2006. In der 2015 durchgeführten Rasterkartierung (UTM-Raster 5kmE42275N28175) wurden im betroffenen Rasterabschnitt Bestandsmeldungen der genannten Arten verzeichnet. Für weitere streng geschützte Reptilienarten liegen in und um Eutingen keine Meldungen vor [12].

Am 25.11.2020 erfolgte eine Geländebegehung zur Erfassung der für Reptilien geeigneten Strukturen (Fortpflanzungsmöglichkeiten, Sonnenplätze, Jagdreviere) [8]. Dabei wurde insbesondere auf Habitatelemente für Zauneidechse und Schlingnatter geachtet.

Im Planbereich finden sich allenfalls im Hausgarten Versteckmöglichkeiten, jedoch kaum Sonnenplätze und keine geeigneten Eiablageplätze. Nach Auskunft der Anwohner wurden im Garten bislang keine Eidechsen oder Schlangen beobachtet. Ein dauerhaftes Vorkommen von Zauneidechse und Schlingnatter ist im Plangebiet letztlich aufgrund der unzureichenden Habitatausstattung auszuschließen. Folglich ist eine vertiefende Untersuchung im Rahmen einer saP nicht erforderlich.

5.5 Insekten/Weichtiere

Für ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Schmetterlinge wie z. B. Nachtkerzenschwärmer, Spanische Flagge, Großer Feuerfalter oder Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, liegen keine Anhaltspunkte vor, da für die genannten Arten keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden sind und zudem keine Gebietsmeldungen vorliegen (InsectisOnline Stand 2020 [9]).

Im relevanten Messtischblatt 7518 (TK 25) sind weder Hirschkäfer noch Eremit gemeldet [10]. Ein Vorkommen im Plangebiet ist auch deshalb auszuschließen, da keine abgestorbenen älteren Obstbäume für die Eiablage bzw. keine Höhlenbäume mit hinreichend Mulmmaterial vorhanden sind.

Weitere wirbellose Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten. Es handelt sich hierbei um ausgesprochene Biotopspezialisten, die im Plangebiet keine geeigneten Lebensräume finden.

Eine vertiefte Untersuchung von artenschutzrechtlich relevanten Insekten und Weichtiere im Rahmen einer saP ist demzufolge nicht erforderlich.

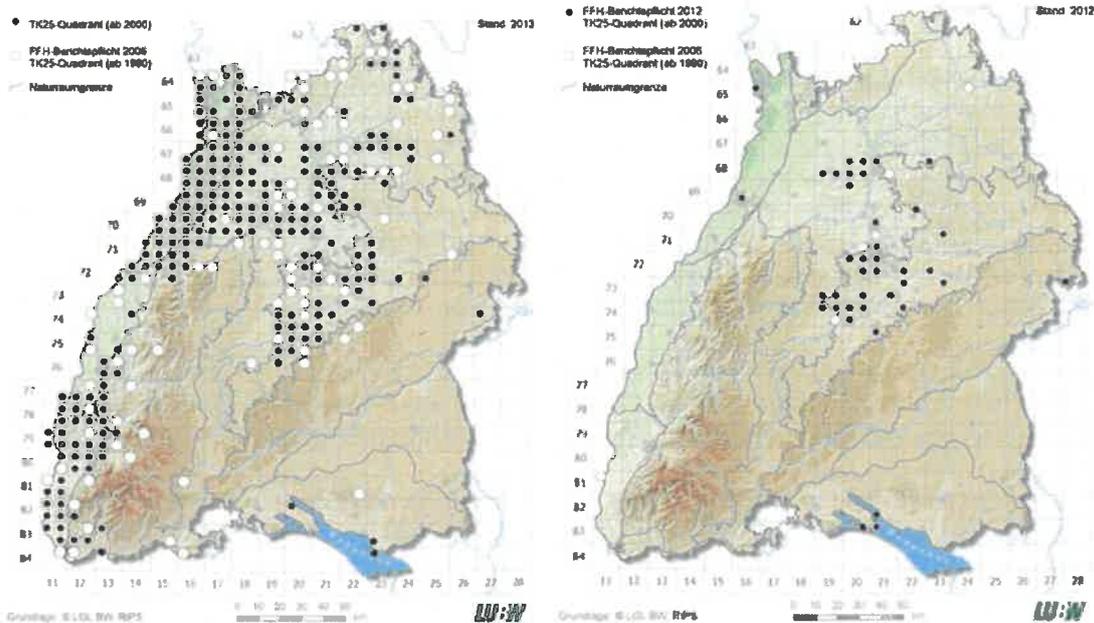


Abbildung 8: Verbreitung der Arten Hirschkäfer (links) und Eremit (rechts) in Baden-Württemberg
(Quelle: LUBW, 2019)

5.6 Pflanzen

Im relevanten Messtischblatt 7518 (TK 25) ist die Dicke Trespe (*Bromus grossus*) gemeldet [10]. Die Dicke Trespe besiedelt vorwiegend Ackerränder, seltener wächst sie in den Ackerflächen, auf grasigen Feldwegen und Wiesen. Die Art ist vor allem in Beständen von Wintergetreide-Sorten wie Dinkel, Weizen und Futtergerste zu finden. Sie kann aber auch in Hafer-, Roggen-, Mais-, Raps- oder Leinäckern sowie vorübergehend auf Ackerbrachen und Ruderalstellen auftreten.

Im Rahmen der Ortsbegehungen wurde der Herbstaspekt der Vegetation stichpunktartig aufgenommen [4]. Die Wiesen innerhalb des Planbereichs sind augenscheinlich Fettwiesen. Dort ergaben sich keine Hinweise auf das Vorkommen europarechtlich geschützter Pflanzenarten; das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) 4 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Die Ackerfläche auf Flurstück Nr. 7096 war bestellt; Hinweise auf ein Vorkommen der Dicken Trespe lagen nicht vor. Allerdings lässt sich ein Vorkommen am Ackerrand grundsätzlich nicht ausschließen; dies sollte, falls eine Bauabsicht besteht, zu einer geeigneten Jahreszeit überprüft werden.

5.7 Weitere Arten

Aufgrund fehlender oder ungeeigneter Lebensraumstrukturen und der Verbreitungssituation der einzelnen Arten ist für das Plangebiet ein Vorkommen folgender artenschutzrechtlich relevanter Arten bzw. Artengruppen einschließlich ihrer Entwicklungsformen nicht zu erwarten:

- weitere Säugetiere (i. W. Feldhamster, Biber, Wildkatze, Wolf)
- Amphibien (i. W. Kleiner Wasserfrosch, Kreuzkröte, Gelbbauchunke)
- Fische/Rundmäuler (i. W. Atlantischer Stör, Groppe, Bachneunauge)

Im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG kann eine Betroffenheit für die genannten Artengruppen bzw. die relevanten Arten dieser Gruppen ausgeschlossen werden. Weitere Untersuchungen im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind daher nicht erforderlich.

6 Empfehlungen zum weiteren Vorgehen

Zur Beurteilung des artenschutzrechtlichen Potenzials innerhalb des Planbereichs Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung „Innerer Steinweg“ in Eutingen im Gäu wurde am 25.11.2020 eine Geländebegehung durchgeführt. Diese bildete die Grundlage für eine Habitatstrukturanalyse mit Relevanzprüfung, hinsichtlich der Bestimmungen des § 44 (1) 1 bis 4 BNatSchG.

Bereich des Detailplans

Für die Flächen westlich des Steinwegs, Flurstücke Nrn. 7089/2 und 5606, wird ein Detailplan zur Bebauung aufgestellt. Der südliche Teil von Flurstück Nr. 7089/2 ist bebaut; daran schließen sich ein Garten, mit Schuppen und Holzlager sowie eine Obstwiese mit einzelnen Bäumen an. Auf dem bisher unbebauten Teil des Grundstücks ist eine Wohnbebauung vorgesehen. Flurstück Nr. 5606 enthält den nördlichen Abschnitt des Steinwegs; dieser wird geringfügig ausgebaut.

Der Bereich der Detailplanung umfasst Strukturen mit geringem Habitatpotenzial für europarechtlich geschützte Fledermaus- und Vogelarten. In den Bäumen und Sträuchern und auch am Schuppen können Vogelarten brüten, die typisch für den Siedlungsbereich und weit verbreitet sind. Zudem kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass die bestehende Holzlagerung mit ihrem Lückensystem temporär als Tagesquartier (Ruhestätte) von Fledermäusen genutzt wird. Darüber hinaus sind keine relevanten Habitatstrukturen vorhanden, es gibt keine belastbaren Hinweise auf weitere artenschutzrechtlich bedeutsame Artengruppen oder Arten.

Die artenschutzrechtliche Überprüfung des Planvorhabens ergab, dass die Baufeldvorbereitungen, d. h. die Entfernung von Bäumen, Sträuchern, Schuppen, Holzlager unbeabsichtigt zur Tötung oder Verletzung von Fledermäusen und Vögeln führen können, die sich dort ggf. aufhalten. Damit würde der Verbotstatbestand des § 44 (1) 1 BNatSchG eintreten.

Um das Eintreten der Verbotstatbestände zu vermeiden, wird folgendes Vorgehen empfohlen:

- Rodung von Sträuchern und Bäumen, Abriss des Schuppens außerhalb der Vogelbrutzeit, d. h. nur zwischen Oktober und Februar

- Entfernung des Holzlagers außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen, d. h. nur zwischen November und März

Weitere unbebaute Grundstücke innerhalb der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung

Als weitere unbebaute Grundstücke wurde der südliche Teil der Flurstücke Nrn. 7094 und 7096 in die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung einbezogen. Auf dem betroffenen Teil von Flurstück Nr. 7094 befindet sich eine Obstwiese; der betroffenen Teil von Flurstück Nr. 7096 wird als Acker bewirtschaftet.

Die Bäume der Obstwiese weisen teilweise Rindenspalten und Höhlungen auf. Sie können ggf. von Fledermäusen als Quartier genutzt werden und Höhlenbrütern als Nistplatz dienen. Ist dies der Fall, so sind Ersatz-Quartiere und Ersatz-Nistkästen erforderlich. Dies sollte bei Vorliegen einer Bauabsicht geprüft werden.

Die Ackerfläche kann, abhängig von der Bewirtschaftung, Lebensraum des Ackerwildgrases Dicke Trespe sein. Dies sollte bei Vorliegen einer Bauabsicht geprüft werden.

Hinweise für die Bauvorhaben

Fledermäuse und Vögel nutzen künstliche Quartiere und Nistmöglichkeiten an Wohngebäuden. Diese können bereits beim Bau entsprechend integriert werden, und dienen dem Erhalt der Artenvielfalt. Hinweise für die Bauherren enthält z. B. die Online-Broschüre „Artenschutz am Haus“ des LRA Tübingen (<http://www.artenschutz-am-haus.de>).

Aufgrund der Lage am Ortsrand ist das Gebiet besonders empfindlich gegenüber Vogelschlag. Großflächige Verglasungen sollten mit geeignetem Vogelschutzglas oder einer funktionstüchtigen Markierung ausgeführt werden. „Über-Eck-Verglasungen“ sollten vermieden werden.

In den Gärten sollten möglichst einheimische Pflanzen zur Verwendung kommen. Sie dienen als Lebensraum und Futterquelle der einheimischen Tierwelt. Schottergärten sollten vermieden werden.

Grundsätzlich wird empfohlen, auf insektenfreundliche Außenbeleuchtungen zurück zu greifen. Im vorliegenden Fall ist dies wegen der Lage am Ortsrand besonders bedeutsam.

HPC AG

Projektleiterin



Dr. Barbara Eichler
Dipl.-Biologin

Faunistische Untersuchungen und Bewertung:

Dr. Hendrik Turni (Dipl.-Biologe)
Dr. Michael Stauss (Dipl.-Biologe)

ANHANG

Quellen- und Literaturverzeichnis

Quellen- und Literaturverzeichnis

- [1] ARBEITSGRUPPE WILDLIBENDE SÄUGETIERE BADEN-WÜRTTEMBERG (AGWS) (2011): Landesweites Monitoring der Haselmaus in ausgewählten Flächen. Abschlussbericht im Auftrag der LUBW
- [2] BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M. I., HÖLZINGER, J., KRAMER, M., MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung, Stand 31.12.2013, Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- [3] BRAUN, M. & F. DIETERLEN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, 688 Seiten, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 2003.
- [4] BRAUN-BLANQUET, JOSIAS (1964): Pflanzensoziologie, Grundzüge der Vegetationskunde, 865 S. m. 442 Abbildungen, Verlag: Springer, Wien u. New York (vergriffen).
- [5] BRIGHT, P.; MORRIS, P. & MITCHELL-JONES, T. (2006): The dormouse conservation handbook. Second edition. 73 pp., English Nature.
- [6] GEMEINDE EUTINGEN IM GÄU (2021): Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung „Innerer Steinweg“, Detailplan Büro Gauss Ingenieurtechnik, Februar 2021.
- [7] Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542, 2009) mit aktuellen Änderungen.
- [8] KORNDÖRFER, F. (1992): Hinweise zur Erfassung von Reptilien. In: Trautner, J. (ed.): Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Ökol. i. Forschung u. Anwendung, Verlag Markgraf 5: 53-60.
- [9] InsectisOnline (2020): Online-Portal mit aktuellen Verbreitungskarten der Schmetterlinge Baden-Württembergs. Staatl. Museum für Naturkunde Karlsruhe
- [10] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Internetportal besonders und streng geschützter Arten, abgerufen Januar 2021.
- [11] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Verbreitungskarten Artenvorkommen, Stand 2019.
- [12] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (2020): Landesweite Artenkartierung (LAK) Amphibien und Reptilien; https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/landesweite-artenkartierung-lak#collapse-byfx_-6, abgerufen September 2020.
- [13] LAUFER, H.; FRITZ, K. & SOWIG, P (2007). Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, 807 S., Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- [14] Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“).
- [15] Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung von wild lebenden Vogelarten (Abl. Nr. L 103 vom 24.04.1997, S. 1) („Vogelschutz-Richtlinie“).
- [16] SCHLUND, W. (2005): Haselmaus – *Muscardinus avellanarius* (Linnaeus, 1758). In: Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs, p. 211-218. Verlag Eugen Ulmer.
- [17] TRAUTNER, J., JOOSS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten, Naturschutz und Landschaftsplanung 40, 265-272.